



SONDERINFO des Hauptpersonalrates LK

AUSGABE 06.12.2021

Hauptpersonalrat-LK beim MBSJ, Steinstr. 104 - 106, 14480 Potsdam, Tel. 0331 866 3992

**4-Wochen-
Entscheidungs-
frist auf Anträge
des HPR-LK**

**Inhalt der
Anträge**

**Booster-
Impfung**

**Täglicher
Schnelltest**

**Besserer Schutz
der Ü60 und
vorerkrankten
Lehrkräfte**

Entlastungen

Maßnahmenpaket zur Absicherung des Unterrichts unter Corionabedin- gungen als Initiativanträge

Da es keinerlei Reaktion des MBSJ auf den Entwurf des Maßnahmenpakets des HPR LK gegeben hat, brachte er dieses als Initiativanträge ein, auf die das MBSJ jetzt innerhalb von 4 Wochen reagieren muss

Der HPR-LK fordert:

1. Organisation der Booster-Impfung für alle, die es wollen, bis Jahresende
2. Betreten der Schule nur mit täglichem Antigen-Schnelltest. Kostenübernahme durch das Land
3. Solange die Möglichkeiten 1 und 2 nicht realisiert sind, Recht auf Homeoffice für alle über 60jährigen Lehrkräfte und vorerkrankte Gruppen nach den Regelungen vom 22.04.2020
4. Deutliche Entlastungsmaßnahmen für Lehrkräfte und Schulleitungen:
 - Mit der Erteilung der Pflichtstunden im Präsenzunterricht ist die volle Arbeitsleistung der Lehrkräfte erbracht. Sofern Schülerinnen und Schüler, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, im Rahmen von Quarantäne u. ä. durch Lehrkräfte zusätzlich betreut werden, sind diese Lehrkräfte durch zusätzliche Anrechnungsstunden oder Stundenanteile zu entlasten. Das Maß der Anrechnungsstunden bestimmt sich pauschalisiert nach der Anzahl der zu betreuenden Schüler und den zu Grunde liegenden Unterrichtsstunden.

- Klassen und Kurse sind in festen Kohorten zu unterrichten. Deshalb ist jede Zusammenlegung von Klassen und Kursen unzulässig.
- Klassenlehrkräfte erhalten 1 Abminderungsstunde für zusätzliche Beratungs- und Organisationsaufgaben
- Für Schulleiterinnen und Schulleiter wird auf sämtliche zusätzliche Statistik- und vergleichbare Abfragen (z.B. Schulbilanzierung u. ä.) verzichtet. Lediglich ZENSOS-Abfragen zum Monitoring des Pandemiegeschehens an Schule sind zulässig.
- Alle Maßnahmen, die nicht in einem direkten Zusammenhang mit der Absicherung des Unterrichts stehen, sind mit sofortiger Wirkung auszusetzen. Dies gilt u. a. für Beratungen, Konferenzen und Fortbildungen. Ist ein unabweisliches Erfordernis gegeben, ist in diesem Einzelfall die Maßnahme digital durchzuführen.
- Schulleitungen wird ein finanzielles Kontingent zur Verfügung gestellt, um Personen zu beschäftigen, die als „Corona-Assistent“ Unterstützung bei schulorganisatorischen Aufgaben (Testbeschaffung, Testausgabe, Maskenbeschaffung, Unterstützung der Schulsekretariate u. ä.) die Arbeitsbelastung der Schulleitungen und der Schulsekretariate entlasten.
- Die Unterrichtsverpflichtung der Schulleitung wird jeweils halbiert.
- Das MBS hat sicherzustellen, dass Abfragen und Auskunftersuchen der Gesundheitsämter gegenüber den Schulleitungen nur im vorgeschriebenen Rahmen der gesetzlichen Regelungen bzw. Amtshilfeersuchen zu erfolgen haben. Weitergehende Beantwortung von Abfragen sind unzulässig und zu untersagen.
- Zur stellenmäßigen Absicherung der Maßnahmen 1-9 erhalten Schulleiter*innen die Möglichkeit unter Beachtung ihrer konkreten Situation die Stundentafel gemäß den Vorgaben des MBS zu kürzen.